

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1973

Nummer 4

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                             | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2000           | 9. 1. 1973  | Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Zentrale Datenstelle — ZDL) . . . . .                                                                           | 22    |
| 2005<br>28     | 9. 1. 1973  | Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Neugliederungsraum Bielefeld                                                                                                                  | 23    |
| 20320          | 25. 1. 1973 | Zweite Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung . . . . .                                                                                                                                               | 27    |
| 205            | 9. 1. 1973  | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund-Kassel (BAB A 16)                          | 23    |
| 630            |             | Berichtigung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418)                                                                                                                        | 24    |
| 7101           | 23. 1. 1973 | Verordnung über Zuständigkeiten nach § 34 c der Gewerbeordnung . . . . .                                                                                                                                           | 27    |
| 92             | 9. 1. 1973  | Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung . . .                                                                                                                     | 24    |
| 97             | 15. 1. 1973 | Verordnung NW PR Nr. 1/73 zur Änderung der Verordnung über Verkehrsabgaben für die ostwestfälischen Häfen Getmold, Hahlen, Hille, Lübbecke und Minden am Mittellandkanal, Minden und Vlotho an der Weser . . . . . | 25    |

2000

**Bekanntmachung  
der Verwaltungsvereinbarung über die  
Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister  
(Zentrale Datenstelle — ZDL)**

Vom 9. Januar 1973

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 1972 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Zentrale Datenstelle — ZDL) zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 9. Januar 1973

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn

**Verwaltungsvereinbarung  
über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister  
(Zentrale Datenstelle — ZDL)**

Vom 29. April 1971

Das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Finanzminister des Landes Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister der Finanzen,

das Land Berlin,  
vertreten durch den Senator für Finanzen,

die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator für die Finanzen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,

das Land Hessen,  
vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen,

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Minister der Finanzen,

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen,

das Saarland,  
vertreten durch den Minister für Finanzen und Forsten,

das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein,

haben folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Für die Finanzminister und -senatoren der Länder (Landesfinanzminister) richtet der Senator für Finanzen des Landes Berlin in seinem Geschäftsbereich eine Zentrale Datenstelle ein. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

(2) Die Zentrale Datenstelle hat die Landesfinanzminister durch die Sammlung und Aufbereitung finanzpolitisch bedeutsamer Daten zu beraten und zu unterstützen. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Zentrale Datenstelle auch Aufträge der Landesfinanzminister zu erledigen.

§ 2

(1) Das Land Berlin nimmt die Zentrale Datenstelle nach den Beschlüssen der Landesfinanzminister in seinen Haushaltsplan auf. Der von der Zentralen Datenstelle vorgelegte Entwurf für den Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Landesfinanzminister mit einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben der Zentralen Datenstelle obliegt dem Senator für Finanzen des Landes Berlin. Die Zentrale Datenstelle kann Wirtschaftsstelle sein.

(3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die Vorschriften im Land Berlin maßgebend.

(4) Die Länder tragen den Finanzbedarf der Zentralen Datenstelle gemeinsam. Zwei Drittel des Finanzbedarfs werden nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Schäden, die durch Handlungen der Dienstkräfte der Zentralen Datenstelle entstehen und endgültig dem Dienstherrn zur Last fallen.

(6) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(7) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zentralen Datenstelle unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs von Berlin. Nach Abschluß der Rechnungsprüfung legt der Senator für Finanzen des Landes Berlin den Landesfinanzministern den Prüfungsbericht des Rechnungshofs vor. Er wirkt auf Wunsch der Landesfinanzminister darauf hin, daß bei der Beratung der Haushalts- und Vermögensrechnung und des Prüfungsberichts in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin auch Vertretern der Landesfinanzminister Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 3

(1) Die Dienstkräfte der Zentralen Datenstelle sind Dienstkräfte des Landes Berlin. Der Leiter der Zentralen Datenstelle und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landesfinanzminister, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, berufen und abberufen. Die übrigen Dienstkräfte werden auf Vorschlag des Leiters der Zentralen Datenstelle berufen und abberufen.

(2) Bei Auflösung der Zentralen Datenstelle oder bei Abberufung aus dem Dienst der Zentralen Datenstelle sollen die Dienstkräfte, die nicht entlassen werden können, von den Herkunftsländern in geeignete Verwaltungsbereiche übernommen werden; Herkunftsland ist das Land, in dem die Dienstkraft vor ihrer Berufung in die Zentrale Datenstelle zuletzt beschäftigt war. Die Vorschriften des Landes Berlin über die beamtenrechtlichen Folgen bei der Auflösung von Behörden (§ 61 Abs. 2, § 71 Abs. 2 und 3 des Berliner Landesbeamtengesetzes) bleiben unberührt.

(3) Die Dienstkräfte der Zentralen Datenstelle erhalten eine Aufwandsentschädigung (Ministerialzulage) nach den für die obersten Bundesbehörden geltenden Sätzen.

§ 4

Der Leiter der Zentralen Datenstelle und die ihm nachgeordneten Dienstkräfte unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Senators für Finanzen des Landes Berlin. Die Dienstaufsicht über die nachgeordneten Dienstkräfte übt der Senator für Finanzen des Landes Berlin durch den Leiter der Zentralen Datenstelle aus, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 5

(1) Die Zentrale Datenstelle ist aufzulösen, wenn die Verwaltungsvereinbarung außer Kraft tritt (§ 6).

(2) Bleiben nach dem Außerkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung Verpflichtungen der Zentralen Datenstelle bestehen, werden diese von den Ländern gemeinsam getragen. Maßgebend ist das Verhältnis der Anteile nach § 2 Abs. 4 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Außerkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung.

(3) Über die Verwendung der Diensträume und das zur Zentralen Datenstelle gehörende Vermögen beschließen die Landesfinanzminister mit Zweidrittelmehrheit.

## § 6

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1970 in Kraft. Sie kann von jedem Land mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1975. Die Kündigung ist den anderen Ländern gegenüber schriftlich zu erklären.

Für das Land Baden-Württemberg  
Stuttgart, 25. November 1971

Robert Gleichauf

Für den Freistaat Bayern  
München, 25. September 1971

Dr. Otto Schedl

Für das Land Berlin  
Berlin, 15. September 1971

Striek

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Bremen, 24. August 1971

Schulz

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Hamburg, 5. Juni 1972

Rau

Für das Land Hessen  
Wiesbaden, 19. August 1971

Dr. Durstewitz

Für das Land Niedersachsen  
vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag  
Hannover, 15. September 1971

Prof. Dr. Heinke

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag  
Düsseldorf, 30. November 1971

Wert

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Mainz, 17. August 1971

Gaddum

Für das Saarland  
Saarbrücken, 21. Januar 1972

Bulle

Für das Land Schleswig-Holstein  
Kiel, 30. Juli 1971

Qualen

— GV. NW. 1973 S. 22.

2005  
28

# **Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Neugliederungsraum Bielefeld**

Vom 9. Januar 1973

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird verordnet:

## § 1

Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Bielefeld umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld und das Gebiet des Kreises Gütersloh.

## § 2

Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Minden umfaßt die Gebiete der Kreise Minden-Lübbecke und Herford.

## § 3

Der Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Detmold umfaßt das Gebiet des Kreises Lippe.

## § 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales

Figgen

— GV. NW. 1973 S. 23.

205

## **Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund — Kassel (BAB A 16)**

Vom 9. Januar 1973

Die Landesregierungen der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen haben am 21. September 1972/6. Oktober 1972 die Vereinbarung über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund - Kassel (BAB A 16) geschlossen.

Die Vereinbarung wird gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe c des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740) verkündet.

Düsseldorf, den 9. Januar 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

### **Vereinbarung**

zwischen

den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen  
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben  
auf der Bundesautobahn Dortmund - Kassel (BAB A 16)

Das Land Hessen,  
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Hessischen Minister des  
Innern,  
dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in  
Kassel

und

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in  
Arnsberg

schließen folgende Vereinbarung:

### § 1

Auf der Bundesautobahn Dortmund - Kassel (BAB 16) werden zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen (km 52,5) und der Anschlußstelle Diemelstadt (km 48,8 der Richtungsfahrbahn Kassel einschließlich der Ausfahrt bis zur Bundesstraße 252 und km 48,3 der Richtungsfahrbahn Dortmund einschließlich der Auffahrt von der Bundesstraße 252) vollzugspolizeiliche Aufgaben gem. § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

### § 2

Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung des Straßenverkehrs und Erforschung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen und der notwendigen polizeilichen Maßnahmen zur Versorgung Verletzter und Sicherung von Sachgütern.
2. Verkehrsregelungs- und -lenkungsmaßnahmen sowie Rundfunkwarndienst bei Verkehrsstörungen.
3. Laufende Überprüfung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadenstellen.
4. Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Stoffen.

### § 3

Für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen gelten bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben die Vorschriften des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

### § 4

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen bearbeiten abschließend die mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verkehrsverstöße einschließlich aller Verkehrsunfälle. Sie geben derartige Vorgänge an die zuständigen hessischen Behörden ab. Bei anderen mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen sind die Vorgänge zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Polizeidienststellen des Landes Hessen weiterzuleiten.

(2) Die statistischen Meldungen über Verkehrsunfälle sind unmittelbar dem Hessischen Statistischen Landesamt in Wiesbaden zuzuleiten.

(3) Von Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Land Nordrhein-Westfalen zu.

(4) Über besondere Vorkommnisse sind der Hessische Minister des Innern und der Regierungspräsident in Kassel zu unterrichten.

(5) Polizeiliche Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen (Sperrungen, Umleitungen, Beschilderungen oder Verkehrslagemeldungen) sind mit den zuständigen Polizei- und Verwaltungsdienststellen des Landes Hessen abzusprechen.

### § 5

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, gekündigt werden. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

### § 6

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 21. September 1972

Für das Land Hessen:

Der Hessische Ministerpräsident,  
dieser vertreten durch den  
Hessischen Minister des Innern,  
dieser vertreten durch den  
Regierungspräsidenten in Kassel

Dr. Krug

Arnsberg, den 6. Oktober 1972

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Namens des Ministerpräsidenten  
Der Regierungspräsident  
Arnsberg

Schlensker

— GV. NW. 1973 S. 23.

## 630

### Berichtigung

Betrifft: Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418)

Folgende Berichtigungen sind vorzunehmen:

#### § 13

Hinter dem Satz in Nr. 2 wird der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt.

#### § 21 Abs. 1

(1) Die Mittel der Rücklagen sind, . . .

#### § 22 Abs. 1

Hinter dem 2. Satz ist ein „Punkt“ zu setzen.

#### § 22 Abs. 3 Satz 2

. . . zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden; dabei dürfen . . .

#### § 34 Abs. 1 Satz 2

. . . Ausgaben brauchen nicht veranschlagt zu werden.

#### § 46

Hinter dem Satz in Nr. 9 und Nr. 17 ist jeweils der „Punkt“ zu streichen.

In Nr. 22 werden die Worte „Abschlußtag fälligen oder über den Abschlußtag“ durch die Worte „Ende des Haushaltsjahres fälligen oder darüber“ ersetzt.

#### § 48 Abs. 3

. . . genannten Verordnungen verwiesen, . . .

— GV. NW. 1973 S. 24.

## 92

### Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung

Vom 9. Januar 1973

### § 1

Straßenverkehrsbehörden im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind die Kreise und kreisfreien Städte.

### § 2

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 StVO sind die Regierungspräsidenten.

**§ 3**

Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 StVO zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 StVO wird den Regierungspräsidenten übertragen. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Veranstaltung beginnt. Für Veranstaltungen, die in einem anderen Land oder im Ausland beginnen, ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk erstmalig das Landesgebiet erreicht wird oder die Grenzübergangsstelle liegt.

**§ 4**

Zuständig zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 44 Abs. 5 StVO sind die Kreise und kreisfreien Städte. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat.

**§ 5**

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO sind die Regierungspräsidenten, sofern der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), nach Anhörung des Verkehrsausschusses,
2. von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146),
3. vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Grund des § 46 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565).

Düsseldorf, den 9. Januar 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Für den Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
Der Innenminister

Willi Weyer

— GV. NW. 1973 S. 24.

97

**Verordnung NW PR Nr. 1/73  
zur Änderung der Verordnung  
über Verkehrsabgaben für die ostwestfälischen  
Häfen Getmold, Hahlen, Hille, Lübbecke und  
Minden am Mittellandkanal, Minden und Vlotho  
an der Weser**

Vom 15. Januar 1973

Aufgrund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landes-

regierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über Verkehrsabgaben für die ostwestfälischen Häfen Getmold, Hahlen, Hille, Lübbecke und Minden am Mittellandkanal, Minden und Vlotho an der Weser vom 7. Juli 1965 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1968 (GV. NW. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Verkehrsabgaben für die ostwestfälischen Häfen Hille, Lübbecke, Minden und Preußisch Oldendorf am Mittellandkanal, Minden und Vlotho an der Weser“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

(1) Im Bereich der nachstehend aufgeführten Häfen sind Hafenabgaben (Hafengeld, Ufergeld) nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs zu erheben:

1. Häfen **Hille**

— km 89,25 Nordufer des Mittellandkanals —  
— km 89,050 — 89,725 Südufer des Mittellandkanals —

2. Hafen **Lübbecke**

— km 79,97 Südufer des Mittellandkanals —

3. Häfen der Stadt **Minden**

Minden — Hahlen  
— km 97,54 Nordufer des Mittellandkanals —  
Minden — Westhafen  
— km 99,9 — 100,1 Nordufer und Südufer des Mittellandkanals —  
Minden — Osthafen  
— km 103,16 — 103,96 Südufer des Mittellandkanals —

Minden — Industriehafen  
— km 0,40 und 0,45 des Südbahnhofes —

Minden — Abstiegshafen  
(ausgenommen die Wasserfläche)  
— km 206,20 l. der Weser —

4. Hafen **Preußisch Oldendorf**

— km 70,853 — 71,760 Südufer des Mittellandkanals —

5. Hafen **Vlotho**

— km 183,10 l. der Weser —

(2) Diese Verkehrsabgaben enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), geahndet.“

**Artikel II**

Die Anlage zur Verordnung über Verkehrsabgaben für die ostwestfälischen Häfen Getmold, Hahlen, Hille, Lübbecke und Minden am Mittellandkanal, Minden und Vlotho an der Weser erhält folgende Fassung:

**„Teil A****Allgemeine Bestimmungen**

1. Werden Abgaben nach Tragfähigkeitstonnen berechnet, sind die Angaben hierüber im Eichschein oder Seemeßbrief maßgebend. Sind Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 Tonne Tragfähigkeit zu bewerten.

- 2 Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren oder die amtliche Gewichtsfeststellung zugrunde zu legen.
- 3 Bei Holzladungen ohne Gewichtsangaben wird das Gewicht wie folgt ermittelt:
- 3.1 bei **schwerem Holz** (Afrikan. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni. Teak, Ulme (Rüster) und Zebrano)
- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) | = 900 kg  |
| für 1 Raummeter (rm)                 | = 600 kg  |
| für 1 Canad. Cord                    | = 2300 kg |
| für 1 Faden (Fathom)                 | = 3700 kg |
| für 1 Standard (Std)                 | = 3600 kg |
- 3.2 bei **leichtem Holz** (alle anderen Holzarten)
- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) | = 700 kg  |
| für 1 Raummeter (rm)                 | = 450 kg  |
| für 1 Canad. Cord                    | = 1700 kg |
| für 1 Faden (Fathom)                 | = 2800 kg |
| für 1 Standard (Std)                 | = 2600 kg |
- 4 Bei Kies und Sand werden für 1 cbm 1670 kg berechnet.
- 5 Werden die Abgaben nach Quadratmetern berechnet, ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.
- 6 Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m<sup>2</sup>, Kalendertag, Monat) werden voll berechnet.  
Die Abgabebeträge sind jeweils auf volle 10 Dpf aufzurunden.
- 1.2 für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebsmaschinen anlaufen oder die zur Hilfeleistung bei der Be- oder Entladung von Frachtschiffen eingesetzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer bis zu **48 Stunden** 300 Dpf  
bei längerer Aufenthaltsdauer **monatlich** 2 Dpf/t Tragf.
- 1.3 Für Sportfahrzeuge ist Hafengeld nach besonderer Vereinbarung zu erheben.

## 2 Ufergeld

- 2.1 Ufergeld ist zu erheben für
- 2.11 Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden,
- 2.12 Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden; in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben.
- 2.13 Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben,
- 2.14 Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben,
- 2.15 Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.
- 2.2 Bei der Einstufung der Güter ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen vom 1. April 1959 (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland — Vk.Bl. 1959 S. 95 — in der Fassung vom 1. Januar 1961 — Vk.Bl. 1960 S. 256 — nebst Nachträgen) anzuwenden.  
Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

## Teil B

### Besondere Bestimmungen

#### 1 Hafengeld

- 1.1 Hafengeld ist zu erheben für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet
- 1.11 **für Fahrzeuge**,  
die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 2 Dpf/t Tragf.  
oder  
die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löschzeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen folgenden Tage 2 Dpf/t Tragf.  
Verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stunden nach diesem Zeitpunkt, so ermäßigt sich das Hafengeld auf 0,5 Dpf/t Tragf.
- 1.12 **für Fahrgastschiffe und Schleppboote**, die länger als **48 Stunden** im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 6 Dpf/m<sup>2</sup>
- 1.13 **für Fähren, Bagger** und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichten Schwimmkörper, die länger als **48 Stunden** im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen und  
für **Flöße** ab dem Tage nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen 5 Dpf/m<sup>2</sup>
- 2.3 Für **jede Tonne umgeschlagenen Gutes** ist zu erheben
- 2.31 in den Häfen Hille, Lübbecke, Preußisch Oldendorf und Vlotho
- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| für Güter der Güterklasse I   | 30 Dpf |
| für Güter der Güterklasse II  | 30 Dpf |
| für Güter der Güterklasse III | 20 Dpf |
| für Güter der Güterklasse IV  | 16 Dpf |
| für Güter der Güterklasse V   | 16 Dpf |
| für Güter der Güterklasse VI  | 12 Dpf |
- 2.32 in den Mindener Häfen
- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| für Güter der Güterklasse I   | 40 Dpf |
| für Güter der Güterklasse II  | 40 Dpf |
| für Güter der Güterklasse III | 30 Dpf |
| für Güter der Güterklasse IV  | 30 Dpf |
| für Güter der Güterklasse V   | 20 Dpf |
| für Güter der Güterklasse VI  | 10 Dpf |
- jedoch in den Häfen der Stadt Minden  
Getreide und Getreideabfälle (Nr. 1, 315, 316) 20 Dpf  
in den Häfen in Hille  
Getreide und Getreideabfälle (Nr. 1, 315, 316) 8 Dpf
- 2.4 Für **Fahrgastschiffe** und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben der nach Tz. 2.3 vorgesehenen Abgabe für Güter zu erheben  
für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste 3 Dpf  
mindestens jedoch für ein Fahrzeug 300 Dpf

Teil C  
Befreiungen

Befreit sind

1 vom Hafen- und Ufergeld

Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken oder dem Ausbau der Wasserstraßen dienen,

2 vom Hafengeld

Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes wegen Eis oder einer Schifffahrtssperre nicht verlassen können,

3 vom Ufergeld

Güter, die lediglich zur Erfüllung steueramtlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden."

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1973

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. R i e m e r

— GV. NW. 1973 S. 25.

20320

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung**

Vom 25. Januar 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Kraftfahrzeugverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), geändert durch Verordnung vom 21. März 1969 (GV. NW. S. 176), erhält folgende Fassung:

Sie beträgt bei Fahrleistungen

bis 100 km 20 Pfennig je Kilometer,

für jeden weiteren Kilometer bei Fahrleistungen

von 101 km bis 1 000 km 18 Pfennig,

von 1 001 km bis 1 500 km 15 Pfennig,

von 1 501 km bis 2 000 km 14 Pfennig,

von 2 001 km und mehr km 12 Pfennig.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.  
Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Februar

1973 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 25. Januar 1973

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
W e r t z

— GV. NW. 1973 S. 27.

7101

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach § 34 c der  
Gewerbeordnung**

Vom 23. Januar 1973

Auf Grund des § 34 c Abs. 4 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Ausführung des § 34 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung, des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit er sich auf § 34 c der Gewerbeordnung bezieht, und der Rechtsverordnung nach § 34 c Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.

(2) Für die Erteilung, Versagung und Rücknahme einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller oder Gewerbetreibende die gewerbliche Hauptniederlassung hat oder errichten will. Ist eine gewerbliche Hauptniederlassung im Geltungsbereich der Gewerbeordnung nicht vorgesehen oder vorhanden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der vorgesehenen oder vorhandenen gewerblichen Niederlassung. Ist eine gewerbliche Niederlassung nicht vorgesehen oder vorhanden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts nach dem jeweiligen Aufenthaltsort.

(3) In anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung sich befindet. Ist eine gewerbliche Niederlassung nicht vorhanden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz K ü h n

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
R i e m e r

— GV. NW. 1973 S. 27.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**